

## 18.4.1

### **Verordnung zum Taxigesetz der Gemeinde St. Moritz**

vom 27. Juni 2022

Der Gemeindevorstand beschliesst gestützt auf Art. 27 Abs. 1 des Taxigesetzes der Gemeinde St. Moritz:

#### **I. Allgemeine Bestimmungen**

##### **Art. 1** Zweck und Geltungsbereich

Diese Verordnung präzisiert und ergänzt die Bestimmungen im Taxigesetz der Gemeinde.

##### **Art. 2** Zuständigkeit

Für die Zuständigkeit zum Vollzug des Taxigesetzes gelten das Organisationsgesetz der Gemeinde St. Moritz und die Geschäftsordnung des Gemeindevorstands.

#### **II. Taxiausweis**

##### **Art. 3** Voraussetzungen (Art. 5 Taxigesetz)

<sup>1</sup> Für die Ausstellung eines Taxiausweises sind folgende Angaben und Unterlagen notwendig:

- a) gültiger Schweizerischer Führerausweis (FAK) mit Code 121;
- b) anerkanntes Diplom in Deutsch auf dem Niveau B1 oder Nachweis einer erfolgreich absolvierten Deutschprüfung bei der Gemeindepolizei;
- c) Nachweis von Kenntnisse in Italienisch, Französisch oder Englisch;
- d) aktueller Auszug aus dem Administrativmassnahmen-Register (ADMAS);
- e) aktueller Privatauszug aus dem Strafregister;
- f) gültige Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung bei Ausländern.

<sup>2</sup> Für die Verlängerung eines Taxiausweises sind die Angaben und Unterlagen erneut notwendig, mit Ausnahme derjenigen unter Abs. 1 lit. b) und c).

<sup>3</sup> Bei Kontrollen kann der Inhaber des Taxiausweises verpflichtet werden, Angaben und Unterlagen gemäss Absatz 1 erneut zu belegen.

### **III. Taxifahrzeugbewilligung**

#### **Art. 4** Erscheinungsbild und technische Minimalanforderungen (Art. 10 Taxigesetz)

<sup>1</sup> Das als Taxi vorgesehene Fahrzeug ist der Gemeindepolizei vorzuführen, die insbesondere Folgendes prüft:

- a) Fahrzeugausweis;
- b) Taxameter (beleuchtet) samt Prüfbericht für Tachographen;
- c) Anschluss für Taxilampe;
- d) Tariftafel;
- e) Halter für Taxiausweis.

<sup>2</sup> Geprüfte Taxifahrzeuge erhalten die Taxifahrzeugbewilligung und werden mit einer Klebevignette markiert, womit sie als Taxi gekennzeichnete Personenwagen gemäss Art. 1 Taxigesetz gelten.

<sup>3</sup> Wird die Klebevignette entfernt, erlischt die Taxifahrzeugbewilligung ohne Weiteres.

#### **Art. 5** Taxilampen (Art. 10 Abs. 1 lit. c. und Art. 11 Abs. 2 Taxigesetz)

<sup>1</sup> Bewilligte Taxifahrzeuge müssen zwingend mit einer registrierten Taxilampe gekennzeichnet sein. Alle anderen Taxilampen sind verboten. Die Gemeindepolizei gibt folgende Arten von Taxilampen ab:

- a) Taxilampe gelb/blau für Taxifahrzeuge mit Standplatzbewilligung;
- b) Taxilampe gelb für alle anderen Taxifahrzeuge (ohne Standplatzbewilligung).

<sup>2</sup> Abgegebene Taxilampen bleiben im Eigentum der Gemeinde und sind auf erste Aufforderung hin wieder zurückzugeben. Die Gemeinde erhebt für jede Taxilampe ein angemessenes Depot. Werden beschädigte Taxilampen zurückgegeben, kann der Schaden mit dem Depot verrechnet werden.

<sup>3</sup> Taxilampen dürfen nicht entfernt werden, so lange das Fahrzeug mit der Klebevignette als Taxifahrzeug gekennzeichnet ist und also solches betrieben wird.

<sup>4</sup> Taxilampen dürfen weder beklebt noch sonst optisch verändert werden.

#### **IV. Taxistandplätze auf öffentlichem Grund**

##### **Art. 6** Benutzungsordnung für Standplätze (Art. 12 Taxigesetz)

<sup>1</sup> Lenker von Taxifahrzeugen müssen bei der Benutzung von Taxistandplätzen auf alle anderen Verkehrsteilnehmer besondere Rücksicht nehmen und dürfen dabei niemanden behindern.

<sup>2</sup> Insbesondere folgendes Verhalten ist für Taxifahrzeuglenker verboten:

- a) das Freiwerden eines Taxistandplatzes auf öffentlichem Grund (inklusive öffentlichen Parkplätzen) abwarten;
- b) die Wegfahrt verzögern, um andere Taxilenker in der Benutzung des Standplatzes zu benachteiligen;
- c) sich als Lenker vom abgestellten Taxifahrzeug entfernen.

#### **V. Gebühren**

##### **Art. 7** Gebühren (Art. 7 und 11 Taxigesetz)

<sup>1</sup> Gebühren von für die Ausstellung oder Verlängerung von Ausweisen sind zum Voraus zu bezahlen.

<sup>2</sup> Bei Verlust von Ausweisen wird die Gebühr für das Duplikat erneut erhoben.

#### **VI. Taxiregister**

##### **Art. 8** Taxiregister (24 Taxigesetz)

<sup>1</sup> Verwaltungsmassnahmen und Bussen werden nach Ablauf von fünf Jahren seit ihrer Eintragung gelöscht.

<sup>2</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Datenschutzgesetzgebung von Bund und Kanton.

#### **VII. Verwaltungsmassnahmen**

##### **Art. 9** Einzug von Ausweisen und Bewilligungen (Art. 25 Taxigesetz)

<sup>1</sup> In folgenden Fällen kann die Gemeindepolizei Taxiausweise und Taxifahrzeugbewilligungen vorläufig im Sinne eines Sicherungszuges einziehen:

- a) den Taxiausweis, so lange der Inhaber nicht im Besitz des Führerausweises zum berufsmässigen Personentransport ist (Art. 5 Abs. 1 lit. a. Taxigesetz; Code 121);
- b) den Taxiausweis, bei

- wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen gegen das Taxigesetz oder der Verordnung dazu, zum Beispiel nach mehreren Ordnungsbussen innert kurzer Zeit (Art. 25 Abs. 3 lit. a. Taxigesetz);
- Eintragungen im Strafregister, welche Zweifel an der Eignung als Taxifahrer erwecken, wie grobe Verkehrsregelverletzungen, gravierende strafbare Handlungen gegen Leib und Leben, schwere Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz und dergleichen (Art. 5 Abs. 1 lit. d. Taxigesetz);

bis zum definitiven Entscheid, längstens für 30 Tage;

- c) die Taxifahrzeugbewilligung, so lange wie das Taxifahrzeug ohne bzw. mit der falschen Taxilampe als solches betrieben wird (Art. 10 Abs. 1 lit. c. Taxigesetz in Verbindung mit Art. 5 Verordnung zum Taxigesetz).

<sup>2</sup> Ungültig gewordene Taxiausweise und Taxifahrzeugbewilligungen zieht die Gemeindepolizei definitiv ein.

#### **Art. 10** Verwarnungen

<sup>1</sup> Die Gemeindepolizei kann mündlich oder schriftlich Verwarnungen aussprechen.

<sup>2</sup> Sämtliche Verwarnungen werden samt Begründung in das Taxiregister aufgenommen.

### **VIII. Schlussbestimmung**

#### **Art. 11** Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1. Oktober 2022 in Kraft.